

Prof. Dr. Till Zech, LL.M.

48143 Münster

FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.
- Vorstand -
Ernst-Kuzorra-Weg 1
45891 Gelsenkirchen

Anträge zu Satzungsänderungen zur nächsten Mitgliederversammlungen

Münster, 3. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich mehrere Anträge zu Änderungen der Satzung unseres Vereins ein und bitte darum, diese auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

1. Änderung des § 1 Abs. 5

Antrag:

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Begründung:

Die Saison läuft vom 1.7. bis zum 30.6. eines Jahres. Bei der bisherigen Regelung wird der wirtschaftliche Erfolg je Saison verschleiert. Das Geschäftsjahr sollte an der Saisonzeit ausgerichtet sein. Dadurch wird der wirtschaftliche Erfolg je Saison für jeden sichtbar.

Prof. Dr. Till Zech, LL.M. (Miami)
Bogenstr. 11/12 • 48143 Münster
T.: 0176 – 6463 2048
eMail: zech@till-zech.de

2. Änderung des § 6.1 Abs. 3 S. 7

§ 6.1 Abs. 3 S. 7 lautet bisher: Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ...

Antrag:

§ 6.1 Abs. 3 S. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Aufsichtsrat abgelehnte Anträge dennoch zur Tagesordnung und Beschlussfassung zulassen, sofern nicht formelle Gründe, andere Satzungsbestimmungen oder zwingendes, höheres Recht dagegen stehen.

Begründung:

Es gibt keinen Grund für das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Durch die bisherige Regelung wird dem Aufsichtsrat gegenüber der Mitgliederversammlung eine zu starke Stellung eingeräumt. Höchstes Vereinsgremium ist aber nicht der Aufsichtsrat, sondern die Mitgliederversammlung. Wer dort eine einfache Mehrheit gewinnt, muss sich über Ablehnungsanträge des Aufsichtsrats hinwegsetzen dürfen und können.

3. Änderung des § 6.1 Abs. 4

§ 6.1 Abs. 4 lautet bisher: Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden,

Antrag:

§ 6.1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern nicht formelle Gründe, andere Satzungsbestimmungen oder zwingendes, höheres Recht entgegenstehen.

Begründung:

Es gibt keinen Grund für das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Durch die bisherige Regelung wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat gegenüber der Mitgliederversammlung eine zu starke Stellung eingeräumt. Höchstes Vereinsgremium ist aber nicht der Vorstand und nicht der Aufsichtsrat, sondern die Mitgliederversammlung. Wer dort eine einfache Mehrheit gewinnt, muss sich über Ablehnungsanträge des Aufsichtsrats hinwegsetzen dürfen und können.

4. Änderung des § 6.3.1.1 Abs. 2 S. 6 und 7

§ 6.3.1.1 Abs. 2 S. 6 und 7 lauten bisher: Der Wahlausschuss soll mehr Kandidaten zulassen, als Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, höchstens aber die doppelte Zahl. 7Der Wahlausschuss muss im Rahmen seiner Entscheidungen jeweils ein Mitglied vom Vorstand und Ehrenrats anhören.

Antrag:

§ 6.3.1.1 Abs. 2 S. 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

Der Wahlausschuss hat die doppelte Zahl von Kandidaten zuzulassen, als Aufsichtsratsämter zu besetzen sind. Der Wahlausschuss muss im Rahmen seiner Entscheidungen ein Mitglied des Ehrenrats anhören.

Begründung:

Satz 6 soll geändert werden, weil durch die bisherige Regelung die Auswahlrechte der Mitgliederversammlung noch weiter beschränkt werden kann. Der Wahlausschuss hat in der Vergangenheit auch weniger als die doppelte Zahl von Kandidaten zugelassen hat, obwohl ausreichend Bewerber für eine Zulassung der doppelten Zahl vorhanden war. Es ist aber nicht die Aufgabe des Wahlausschusses, auf diese Weise einen bestimmten Kandidaten zu bevorzugen, indem weitere mögliche Mitkandidaten nicht zugelassen werden. Der Wahlausschuss soll nur eine Vorauswahl treffen, damit nicht zu viele Bewerber bei der Mitgliederversammlung kandidieren. Er soll aber gerade nicht die Kandidatenzahl soweit reduzieren, dass kaum noch eine Auswahl möglich ist. Dem soll mit dieser Änderung vorgebeugt werden.

S. 7 soll geändert werden, weil dem Vorstand jede Einflussnahme auf die Entscheidungen des Wahlausschusses zu entziehen sind. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung zur Kandidatur als Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand. Bisher ist es dem Vorstand möglich gewesen, durch seine Anhörung auf den Wahlausschuss auf die Kandidatenauswahl seines eigenen Kontrollgremiums Einfluss zu nehmen.

Das ist ein Widerspruch in sich. Deshalb ist die bisherige Regelung insoweit zu ändern. Dem Vorstand ist eine Anhörung zu verwehren.

5. Einfügung eines neuen § 6.3.1.1 Abs. 3

Antrag:

In § 6.3.1.1 wird nach dem bisherigen Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorherigen Absätze bedürfen Aufsichtsratsmitglieder, deren Amtsperiode abläuft und die erneut für den Aufsichtsrat kandidieren wollen, keines erneuten Vorschlags von Mitgliedern und keines Vorschlagbeschlusses des Wahlausschusses. Sie müssen bis zum 1. Februar vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich und per Post beim Aufsichtsratsvorsitzenden oder, wenn es sich um dessen eigene Kandidatur handelt, beim stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats ihre Kandidatur einreichen.

Begründung:

In der Vergangenheit hat der Wahlausschuss Mitglieder des Aufsichtsrats, die erneut kandidieren wollten, nicht zur erneuten Kandidatur zugelassen. Das ist ein Affront gegen die Mitgliederversammlung gewesen. Denn die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Wenn die Mitgliederversammlung eine Person in den Aufsichtsrat wählt, ist es allein Aufgabe der Mitgliederversammlung, deren Leistung zu bewerten, und nicht die Aufgabe des Wahlausschusses. Wenn dadurch bei einer Mitgliederversammlung drei neue Posten im Aufsichtsrat zu besetzen sind und dann im neun Kandidaten kandidieren, ist das hinzunehmen. Jeder Kandidat kann sich vor der Versammlung in einem schriftlichen Statement und in einer Videobotschaft vorstellen und hat dann in der Versammlung fünf Minuten Redezeit. So viel Zeit muss für die Auswahl des Gremiums, das die Mitgliederversammlung in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen repräsentiert, sein.

6. Änderung des bisherigen § 6.3.1.1 Abs. 3 S. 1

Der bisherige § 6.3.1.1 Abs. 3 (und nach obigen Vorschlag zukünftige Absatz 4) lautet: Von den sechs zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates sollen jährlich zwei Mitglieder auf drei Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Mitglied hat beim Wahlvorgang so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Es ist schriftlich abzustimmen.

Antrag:

§ 6.3.1.1 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Von den sechs zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates werden alle zwei Jahre jeweils drei Mitglieder auf vier Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Begründung:

Durch die bisherige Regelung entsteht eine permanente Unruhe, weil jedes Jahr neue Wahlen abzuhalten sind. Dadurch kann auch der Aufsichtsrat nicht in Ruhe arbeiten. Außerdem ist es schwierig, in einem Gremium zusammenzuarbeiten, wenn sich dessen Zusammensetzung jedes Jahr ändert.

7. Einfügung eines neuen § 6.3.1.1 letzter Absatz

Wenn der vorherige Antrag von der Mitgliederversammlung angenommen wird, ist eine Übergangsregelung notwendig. Dieser ist als neuer Absatz 6 einzufügen, wenn der obige Antrag zur Einfügung eines neuen Absatzes 3 angenommen wird, und bei Nichtzulassung oder Nichtannahme als Absatz 5.

Antrag:

In § 6.3.1.1 wird ein neuer letzter Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:

Bei den ersten Wahlen zum Aufsichtsrat nach In-Kraft-Treten der Satzungsänderung, durch die die Regelung zu den Wahlen zum Aufsichtsrat geändert worden ist, werden von der Mitgliederversammlung nur zwei Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Deren Amtsperiode beträgt entsprechend den Bestimmungen in den vorherigen Absätzen vier Jahre. Bei den zweiten Wahlen zum Aufsichtsrat nach In-Kraft-Treten der Satzungsänderung, durch die diese Regelung zu den Wahlen zum Aufsichtsrat geändert worden ist, werden von der Mitgliederversammlung nur zwei Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Dabei beträgt abweichend von den Bestimmungen der vorherigen Absätze die Amtsperiode des von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds, das mit den meisten Stimmen gewählt ist, fünf Jahre, und die Amtsperiode des gewählten Aufsichtsratsmitglieds mit den nächst meisten Stimmen drei Jahre. Bei den dritten Wahlen zum Aufsichtsrat nach In-Kraft-Treten der Satzungsänderung, durch die diese Regelung zu den Wahlen zum Aufsichtsrat geändert worden ist, werden von der Mitgliederversammlung nur zwei Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Deren Amtsperiode beträgt entsprechend den Bestimmungen in den vorherigen Absätzen vier Jahre. Bei der ordentlichen

Mitgliederversammlung im vierten Jahr nach In-Kraft-Treten der Satzungsänderung, durch die diese Regelung zu den Wahlen zum Aufsichtsrat geändert worden ist, finden keine regulären Wahlen zum Aufsichtsrat statt. Es kann lediglich eine Nachwahl für ein zurückgetretenes Mitglied durchgeführt werden. Die in diesem Absatz festgelegte Übergangsregelung wird am Ende des fünften Jahres nach In-Kraft-Treten der Satzungsänderung zu den Wahlen zum Aufsichtsrat aufgehoben. Die entsprechende Textpassage wird aus der Satzung entfernt.

Begründung:

Wenn der vorherige Antrag zur Satzungsänderung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat von der Mitgliederversammlung angenommen wird, ist eine Übergangsregelung notwendig. Dieses Erfordernis setzt die vorgeschlagene Regelung um.

8. Änderung des § 7.1

Die Vorschrift soll umfassend neu gestaltet werden. Dafür sollen in Absatz 1 und 2 Änderungen vorgenommen und Absatz 3 gestrichen werden. Außerdem soll ein neuer 7.2 Beiräte eingefügt werden.

Antrag:

§ 7.1 wird neu gefasst und lautet:

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

Alle Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes zweite Jahr sind drei Aufsichtsratsmitglieder neu von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

Begründung:

Die bisherige Regelung dient der Entmachtung der Mitgliederversammlung. Sie ist in höchstem Maß undemokratisch. Bisher kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn er ein gewähltes Mitglied ist, mit fünf Mitgliedern, die alle nicht von der Mitgliederversammlung gewählt sind, die anderen fünf gewählten Mitglieder überstimmen. Tatsächlich sollte es so sein, dass der Aufsichtsrat nur aus von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern besteht, weil nur so die Mitglieder eine adäquate Kontrolle ausüben können. Dies entspricht dem demokratischen Geist des FC Schalke 04.

Den bisherigen sonstigen im Aufsichtsrat vertretenen Gruppen kann durch Beiräte ein ausreichender Einfluss gesichert werden.

Die Abteilungen haben den Sportbeirat. Durch die Verpflichtung einer jährlichen gemeinsamen Sitzung von Sportbeirat und Aufsichtsrat ist es gesichert, dass der Aufsichtsrat alle Anliegen der Abteilungen beraten kann.

Durch einen Fanbeirat können viel mehr Fangruppen beteiligt werden als bisher.

Durch einen Wirtschaftsbeirat können mehr als die bisherigen drei Sponsoren eingebunden werden.

9. Einfügung eines neuen § 7.2

Die Vorschrift steht in Zusammenhang mit dem vorherigen Antrag.

Antrag:

In § 7 wird ein neuer § 7.2 mit der Überschrift „Beiräte“ eingefügt.
Dieser lautet

7.2. BEIRÄTE

Der Aufsichtsrat hat einen Fanbeirat zu konstituieren. Er kann weitere Beiräte gründen. Insbesondere kann er einen Wirtschaftsbeirat und einen Fussballbeirat einsetzen. Beiräte müssen aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder der jeweiligen Beiräte werden vom Aufsichtsrat gewählt. Deren Bestellung erfolgt jeweils für zwei Jahre und ist jederzeit widerruflich. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beiräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. In den Beiräten kann ein Vorsitzender und ein Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt werden, wenn die Mitglieder des jeweiligen Beirats dies beschließen. Sitzungen der Beiräte finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins und des Aufsichtsrats statt. Sie sind streng vertraulich. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder auf Einladung von mindestens drei Beiratsmitgliedern. Der Aufsichtsrat muss mit dem Sportbeirat, dem Fanbeirat sowie mit jedem weiteren von ihm nach diesem Paragraphen eingerichteten Beirat mindestens eine gemeinsame Sitzung im Jahr durchführen.

7.2.1 FANBEIRAT

Im Fanbeirat sollen die großen Schalker Fanorganisationen vertreten sein. Der Schalker Fan-Club-Dachverband entsendet durch seinen Vorstand ein Beiratsmitglied. Die weiteren Mitgliedsorganisationen, die im Fanbeirat vertreten sein sollen, werden durch die Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt.

7.2.2 Wirtschaftsbeirat

Wenn der Aufsichtsrat einen Wirtschaftsbeirat einrichtet, darf er nach freiem Ermessen Vertreter aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik sowie insbesondere Vertreter von Sponsoren berufen. Der Wirtschaftsbeirat soll den Aufsichtsrat insbesondere zu Finanz- und Wirtschaftsthemen sowie Marketing- und Verkaufsstrategien beraten.

7.2.3 Fussballbeirat

Wenn der Aufsichtsrat einen Fussballbeirat einrichtet, sollen ehemalige Spieler, Trainer und Manager mit Erfahrungen im Profifussball als Mitglieder berufen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass solche Mitglieder berufen werden, die für den Verein gespielt

oder ihn trainiert haben. Der Fußballbeirat berät den Aufsichtsrat bei dessen Kontrolle des Vorstands insbesondere zu Fragen der Verpflichtung eines Managers, eines Trainers sowie der Zusammensetzung der Profimannschaft, der Spielereinkäufe und Spielerverkäufe.

Außerdem wird folgendes beschlossen:

Die Nummerierung der folgenden Unterparagrafen des § 7 verschieben sich jeweils um eine Nummer.

Begründung:

Wenn die Mitglieder des Aufsichtsrates nur noch von der Mitgliederversammlung gewählt werden, kann und sollte eine andere Regelung die Mitsprachemöglichkeit weiterer Gruppen gewährleisten.

Die Abteilungen haben den Sportbeirat. Durch die Verpflichtung einer jährlichen gemeinsamen Sitzung von Sportbeirat und Aufsichtsrat ist es gesichert, dass der Aufsichtsrat alle Anliegen der Abteilungen beraten kann.

Den bisherigen sonstigen im Aufsichtsrat vertretenen Gruppen kann durch Beiräte ein ausreichender Einfluss gesichert werden.

Durch einen Fanbeirat können viel mehr Fangruppen beteiligt werden als bisher. Insbesondere kann den Supportern und den Ultras, wenn sie es wünschen, auf diese Weise ein direkter Zugang und damit unmittelbares Gehör beim Aufsichtsrat verschafft werden.

Durch einen Wirtschaftsbeirat können mehr als die bisherigen drei Sponsoren eingebunden werden. Gleichzeitig ist es für Sponsoren auch attraktiver, in einem Beirat als unmittelbar im Aufsichtsrat zu sitzen, weil sie dann kein Haftungsrisiko tragen.

Durch den Fußballbeirat können endlich ehemalige Spieler und Trainer eingebunden werden. Das fehlt bisher völlig. Wenn im Aufsichtsrat, wie meistens in den letzten Jahrzehnten kaum ein Mitglied mit Erfahrung im Fußballbereich vertreten ist, fehlt diese Kompetenz völlig. Ein Fußballbeirat kann diese Lücke schließen.

10. Einfügung eines neuen § 7.2 S. 2

Der § 7.2 S. 1 (wenn der vorherige Antrag angenommen wird, dann ist das zukünftig § 7.3 VORSITZ UND STELLVERTRETUNG) lautet: Der Aufsichtsrat wählt alljährlich auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Nach dieser Vorschrift soll ein neuer Satz eingefügt werden.

Antrag:

Nach dem bisherigen § 7.2 S. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Diese erste Aufsichtsratssitzung darf, wenn Neuwahlen zum Aufsichtsrat auf der Mitgliederversammlung stattfanden, frühestens zwei Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Begründung:

Bisher wird der Vorsitzende des Gremiums häufig in einer Sitzung gewählt, die unmittelbar nach der Mitgliederversammlung stattfindet. Neu gewählte Mitglieder haben überhaupt keine Zeit, sich eine eigene Meinung zu bilden. Ihnen sollte zumindest zwei Tage Zeit gegeben werden, um in Ruhe zu überlegen, wen sie als Vorsitzenden und Stellvertreter des Gremiums wählen wollen.

11. Einfügung zweier neuer Sätze in § 8

Die Vorschrift des § 8 lautet bisher: Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Die Vorschrift soll durch die Einfügung eines Satzes 2 ergänzt werden.

Antrag:

Nach dem bisherigen § 8 S. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die übrigen Regelungen des § 93 Aktiengesetz gelten für die Vorstände entsprechend.

Begründung:

Der Verein ist hoch verschuldet. Liquidität für die Verpflichtung neuer Spieler ist nicht vorhanden. Es stellt sich daher die Frage, wie der Vorstand von der Vergangenheit gewirtschaftet hat. Um dieses Verhalten zu verbessern, sollen die neuen Sätze eingefügt werden. Der § 93 Aktiengesetz regelt die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften. Der Vorstand unseres Vereins sollte sich genauso verantwortlich verhalten müssen, damit sich die Finanzlage erheblich verbessert und Schalke sportlich endlich wieder erfolgreich wird.

Ich freue mich auf eine Rückmeldung!

Glückauf und viele Grüße

Till Zech